

Beilage 2 - „Erklärung Methodik der Fördersätze“

Die Fördersätze orientieren sich an der im MRV 30/10 aus 2022 erwähnten Untergrenze von EUR 300 und Obergrenze von EUR 1.800 des förderungsfähigen Zeitraum Feb. - Sept 2022. Dies hat zu folgenden möglichen Fördersätzen geführt:

Mögliche Fördersätze		
Förderungsfähiger Zeitraum 1. Februar 2022 - 31. Dezember 2022	Förderungsfähiger Zeitraum 1. Februar 2022 - 30. September 2022	Förderungsfähiger Zeitraum 1. Oktober 2022 - 31. Dezember 2022
EUR 410	EUR 300	EUR 110
EUR 615	EUR 450	EUR 165
EUR 825	EUR 600	EUR 225
EUR 1.025	EUR 750	EUR 275
EUR 1.230	EUR 900	EUR 330
EUR 1.435	EUR 1.050	EUR 385
EUR 1.640	EUR 1.200	EUR 440
EUR 1.845	EUR 1.350	EUR 495
EUR 2.050	EUR 1.500	EUR 550
EUR 2.255	EUR 1.650	EUR 605
EUR 2.475	EUR 1.800	EUR 675

Es wurden also pro Förderperiode sechs Hauptstufen festgelegt zB EUR 410, EUR 825, EUR 1.230, EUR 1.640, EUR 2.050, EUR 2.475. Weiters wurden dementsprechende Halbstufen zB EUR 615, EUR 1.025, EUR 1.435, EUR 1.845, EUR 2.255 festgelegt.

Zuordnung der entsprechenden Pauschalsätze

Die Energieagentur hat eine Sonderauswertung der Gütereinsatzstatistik des Jahres 2020 von der Statistik Austria erhalten. In dieser wurden die Unternehmen der Umsatzgrößen EUR 10.000-34.999, EUR 35.000 - 99.999, EUR 100.000 bis 199.999, EUR 200.000 bis 299.999, EUR 300.000 bis 400.000 je nach ÖNACE-Bereich samt durchschnittlichen Energieverbräuchen pro Umsatzgröße und ÖNACE-Bereich aufgelistet.

Aufgrund dieser Sonderauswertung wurden die Fördersätze in folgenden Schritten ermittelt:

1. Ermittlung fiktiver Mehrkosten pro Mengeneinheit

Hierzu wurde aus den Preisen des Jahres 2022 und den Preisen des Jahres 2021 eine Preisdifferenz ermittelt. Für die Strom- und Erdgaskosten des Jahres 2022 wurden Preisentwicklungen der Energieagentur herangezogen. Für die Strom- und Erdgaskosten des Jahres 2021 wurden die Ist-Kosten herangezogen. Bei den Treibstoffen hat man auf die Erhebungen des Weekly Oil Bulletin zurückgegriffen.

2. Ermittlung fiktiver Mehrkosten pro Umsatzgröße

Die Mehrkosten pro Mengeneinheit wurden dann mit den statistisch erhobenen durchschnittlichen Verbräuchen pro Umsatzgröße multipliziert, um durchschnittliche Mehrkosten pro Umsatzklasse zu errechnen.

3. Zuordnung der Fördersätze

Dies geschah folgendermaßen:

- Die fiktiven Mehrkosten wurden mit 30 % multipliziert (dies entspricht der Förderquote des Energiekostenzuschusses 1 in der Basisstufe).
- Dieser „fiktiven EKZ-Förderhöhe“ wurde der nächst geringere Fördersatz zugewiesen.

Beispiel:

Die fiktive EKZ-Förderhöhe ist EUR 700, deshalb wurde für diese Umsatzgröße ein Fördersatz idH von EUR 615 festgelegt.

- Dieser Logik wurde dann nicht entsprochen, wenn dies dazu geführt hätte, dass sich beim Sprung von einer Umsatzgröße in die nächste Umsatzgröße die Förderhöhe verdoppelt. Aus diesem Grund wurden Halbstufen eingebaut, zumal die Judikatur bei einer solchen Verdoppelung idR von einer Verfassungswidrigkeit ausgeht.

Beispiel:

In der Umsatzgröße EUR 35.000 bis EUR 99.999 besteht eine fiktive Förderungshöhe von EUR 786,63 aufgrund der obigen Regel wurde ein Fördersatz von EUR 615 zugewiesen. In der Umsatzgröße EUR 100.000 bis EUR 199.999 weisen unsere Berechnungen bereits eine fiktive Förderungshöhe von EUR 2.100 aus. Das würde aber zu mehr als einer Verdoppelung führen und wäre wohl verfassungswidrig. Aus diesem Grund wäre hier ein Fördersatz von EUR 1.025 festzulegen.

- Es wurden jedenfalls die Mindestfördersätze zugewiesen, unabhängig davon, welchen Betrag die Ermittlung der fiktiven EKZ-Förderhöhe ergab.
- Zum Bereich M „Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen“ ist anzumerken, dass Freie Berufe zwar grundsätzlich ausgeschlossen sind. Dieser Bereich M enthält aber nicht nur Freie Berufe, weshalb für diesen Bereich Fördersätze ermittelt wurden.